



Landratsamt Landsberg am Lech

Kommunale Abfallwirtschaft



Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen gemäß der GewAbfV

1. Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils **getrennt** voneinander zu **sammeln** und zu befördern, sowie nach § 8 Abs. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

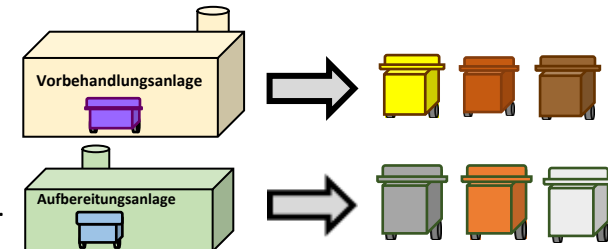


! AUSNAHME: Die Getrenntsammlungspflicht entfällt, soweit die getrennte Sammlung der Fraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV)

2. Vorbehandlung/Aufbereitung nach § 9 Absatz 1 GewAbfV

Erzeuger und Besitzer nicht getrennt gesammelter Abfälle (sog. Gemische) sind verpflichtet:

- Gemische, überwiegend aus Kunststoff, Metall, einschließlich Legierungen, oder Holz einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen
- Gemische, überwiegend aus Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik einer **Aufbereitungsanlage** zuzuführen.

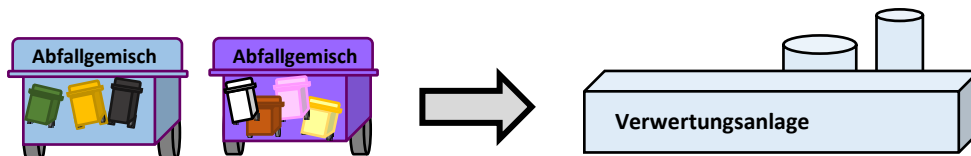


Beachte: Glas, Dämmmaterial Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, wenn sie nicht bei der Behandlung stören. Gemische für die Vorbehandlungsanlage dürfen Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik nicht enthalten.

! AUSNAHME: Die Pflicht Abfallgemische Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen zuzuführen entfällt, soweit die Behandlung dieser technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Absatz 4 GewAbfV).

3. Ordnungsgemäße Verwertung nach § 9 Absatz 5 GewAbfV

Entfallen die beiden o.g. Pflichten, so hat man die Gemische, getrennt von anderen Abfällen, unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen **Verwertung** zuzuführen.



Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle bleibt unberührt!